

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2012 bis zur Bekanntgabe der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 (im folgenden „Kodex“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Gesellschaft wird nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln. (Abweichung von Kodex Ziff. 2.3.2).

Die Gesellschaft kann diese Verhaltensempfehlungen nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

Weiter erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW AG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 (im folgenden „Kodex“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 10. Juni 2013, seit deren Bekanntgabe mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

- **Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung insgesamt**

Die Vorstandsverträge sehen derzeit keine betragsmäßigen Höchstgrenzen bei den Nebenleistungen und insofern keine betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsvergütung insgesamt vor (Abweichung von Kodex Ziff. 4.2.3 Absatz 2 Satz 6).

Die vorstehend genannte Empfehlung, die vorsieht, dass die Vergütung für Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, gilt erst seit Inkrafttreten des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013. In den derzeit geltenden Vorstandsverträgen, die bereits vor Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen wurden, sind zwar betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile, nicht jedoch auch betragsmäßige Höchstgrenzen für die Nebenleistungen und insofern auch nicht für die Vergütung insgesamt vorgesehen. Bei Änderungen oder Neuabschluss von Vorstandsverträgen wird der Aufsichtsrat allerdings die Vereinbarung betragsmäßiger Höchstgrenzen auch bei den Nebenleistungen bzw. für die Vorstandsvergütung insgesamt prüfen.

Aalen-Wasseralfingen, den 24. September 2013

Für den Aufsichtsrat


Anton Schneider

Für den Vorstand


Dr. Thomas Buchholz